II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 10. Februar 1992

zur Änderung des Beschlusses 91/634/EGKS, zur Verlängerung für 1992 der Beschlüsse 90/672/EGKS und 90/673/EGKS über die Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991

(92/95/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses 91/634/EGKS [1] wird durch folgenden Satzteil ergänzt:

„mit Ausnahme des Artikels 1 Absatz 3 des Beschlusses 90/672/EGKS, der gestrichen wird."

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1992.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 1992

Der Präsident
Jorge BRAGA DE MACEDO

[1] ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991, S. 30.